

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/149
öffentlich		
Datum 15.12.2016	Aktenzeichen IV.1.4	Federführend: Frau Wohllebe

Betreff

Parkgebührenerlass für E-Autos im Stadtgebiet

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 21.12.2016 23.01.2017		Berichterstatter Frau Möller	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:			JA	X	NEIN
Produktsachkonto:		54605.4321000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		Mindereinnahmen (geschätzt) ca. 4.000 €			
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
X	Statusbericht				
	Abschlussbericht bis				
	Berichterstattung nicht erforderlich				

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderung der Stadtverordnung wird beschlossen. Die bestehende Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ahrensburg wird wie folgt geändert und im § 1 (Allgemeines) erweitert:

§ 1 Allgemeines (3): Gemäß dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) parken Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet Ahrensburg für die ausgewiesene Höchstparkdauer von drei Stunden gebührenfrei. Für das gebührenfreie Parken ist die Auslage einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe und die Ausweisung des Kennzeichens, an dessen Ende ein ‚E‘ geprägt ist, vorgeschrieben.

Sachverhalt:

§ 3 des EmoG sieht unter anderem vor, dass für Elektrofahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen, eine Ermäßigung oder Befreiung von der Parkgebührenpflicht erfolgen kann.

Der Bundestag hat das EmoG am 05.03.2015 beschlossen und der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 27.03.2015 zugestimmt. Das EmoG ist bis zum 30.06.2030 befristet. Bis dahin sollten sich elektrisch betriebene Fahrzeuge im Markt etabliert haben.

Mit dem EmoG will die Bundesregierung elektrisch betriebene Fahrzeuge auch durch Privilegierung im Straßenverkehr unterstützen. Es wurde vereinbart, dass Elektroautos Sonderrechte erhalten können. Dazu gehören unter anderem, dass Parkgebühren für E-Autos verringert oder ganz erlassen werden.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge erhalten künftig automatisch ein besonderes Kennzeichenschild mit dem Zusatzbuchstaben ‚E‘.

Die Möglichkeit, im Nachhinein ein entsprechendes Kennzeichen mit ‚E‘ zu beantragen, besteht bei der Zulassungsstelle des Kreises Stormarn.

Die Stadt Ahrensburg kann durch eine Gebührenfreistellung einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz von Elektrofahrzeugen schaffen und damit einen Beitrag zur Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Umwelt- und Klimabelastung leisten.

Zudem ist für das Frühjahr 2017 die Errichtung von vorerst zwei Ladestationen für Elektroautos auf dem Rathausparkplatz geplant. Für die dort ladenden Fahrzeuge gilt vorstehende Neureglung entsprechend.

Die Stadt Hamburg hat bereits seit dem 01.11.2015 die Möglichkeit geschaffen, dass Elektrofahrzeuge an allen Parkscheinautomaten bis zur jeweiligen Höchstparkzeit gebührenfrei geparkt werden können.

Voraussetzungen für gebührenfreies Parken:

- Auslage einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe, damit die Höchstparkdauer kontrolliert werden kann
- Kennzeichen, an dessen Ende ein ‚E‘ geprägt ist

Aus formellen Gründen werden die derzeit gültige Stadtverordnung (**Anlage 1**) und die 1. Änderung der Stadtverordnung (**Anlage 2**) als Anlagen beigelegt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Stadtverordnung (derzeit gültige Fassung)
Anlage 2: 1. Änderung der Stadtverordnung